

## **XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates**

Bericht und Entwurf der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechtspflegekommission unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Entwurf des XVII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt (Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [SGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Präsident, Vizepräsident und Stimmenzähler des Kantonsrates können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden (Art. 5 Abs. 2 GeschKR).

Aus der Mitte der Rechtspflegekommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 GeschKR im heutigen, immer komplexer werdenden Umfeld der parlamentarischen Arbeit noch Sinn macht. Es ist eine Tatsache, dass viele Parlamentarier über Sachkunde- und Zeitnot klagen und damit die Verwaltung und die Justiz, die eigentlich durch die ständigen Kommissionen laufend überprüft werden sollten, zunehmend einen Zeit- und Informationsvorsprung haben. Mit einem Wechsel nach sechs Jahren geht regelmässig Wissen verloren. Das schwächt die Stellung des Parlamentes. Es macht durchaus Sinn, dass die Mitglieder der ständigen Kommissionen alle sechs, in Spezialfällen alle acht Jahre in der Fraktion bewusst diskutiert und nominiert werden müssen. Es soll jeder Fraktion freigestellt werden, die gleiche Person wegen ihrer Qualifikation und mangels Alternativen ohne Unterbrechung wieder vorzuschlagen. Dies erfordert einen Antrag der Fraktion, ebenso wie für ein neues Mitglied.

Faktisch wird heute Art. 20 Abs. 1 GeschKR nicht als Beschränkung der Amtsdauer in den ständigen Kommissionen, sondern als Wartefrist für eine Wiederkandidatur behandelt. Eine Wiederwahl ist gemäss Praxis des Präsidiums des Kantonsrates nach einer zeitlichen Unterbrechung von mindestens einer Session zulässig, sodass für diese kurze Dauer ein Ersatz gewählt hätte werden muss. Es ist jeweils Sache der betroffenen Fraktion, ob sie jemanden trotz eigentlicher Beschränkung auf sechs Jahre zur Wiederwahl vorschlagen möchte. Wiederwahlen der gleichen Person in die gleiche ständige Kommission gab es in der Vergangenheit bereits mehrmals, allerdings nach einer Unterbrechung von mehreren Sessionen (z.B. Finanzkommission: Marc Mächler, drei Sessionen; Markus Straub, vier Sessionen; Peter Hartmann, zweimal 2,5 Jahre; Bruno Gartmann, sechs Sessionen). Das ist nicht zielführend.

Die Rechtspflegekommission regt dem Kantonsrat in diesem Sinne gestützt auf Art. 91 Abs. 2 GeschKR an, die Wiederwahl ohne Unterbrechung in Art. 20 GeschKR zuzulassen.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen der Rechtspflegekommission

Walter Locher  
Präsident

## **XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates**

Entwurf der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018 Kenntnis genommen und beschliesst:

### **I.**

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 20 Erneuerung*

<sup>1</sup> Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt. **Eine Wiederwahl ist ohne Unterbrechung zulässig.**

<sup>2</sup> Der Kommissionspräsident darf der Kommission insgesamt acht Jahre angehören, davon höchstens sechs Jahre als Präsident.

<sup>3</sup> Diese Beschränkungen gelten nicht für die Redaktionskommission.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

---

<sup>1</sup> sGS 131.11.